

Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes

Bauvorhaben/Maßnahme: _____
Bauherr: _____
Betreuer/Projektsteuerer: _____
Architekt: _____
Fachplaner: _____
Angebot für: _____
Voraussichtliche Ausführungszeit vom: _____ bis: _____
Zuschlagsfrist endet am: _____

Öffentliche Ausschreibung

Beschränkte Ausschreibung

Freihändige Vergabe

Die Öffnung der Angebote findet statt:

am:	Uhrzeit:	Ort:
-----	----------	------

Zum Eröffnungstermin sind nur Bieter und Ihre Bevollmächtigten zugelassen. Die in den anliegenden Vergabeunterlagen beschriebenen Bauleistungen sollen im Wege der Ausschreibung vergeben werden. Sie werden gebeten, anliegende Unterlagen auszufüllen und eine Ausfertigung im verschlossenen Umschlag bis zum angegebenen Eröffnungstermin einzureichen. Auch für bei Aufforderung zur Angebotsabgabe in digitaler Form zur Verfügung gestellte Unterlagen gilt zur Vorlage im Eröffnungstermin die Printform. Digital -auch fristgerecht- eingereichte Angebote werden beim Eröffnungstermin nicht berücksichtigt.

Der Umschlag ist außen mit Ihrem Namen und der Inhaltsangabe zu versehen.

Falls Sie nicht die Absicht haben, ein Angebot abzugeben, werden Sie gebeten, die Anlagen umgehend unausgefüllt zurückzugeben. Ein Nachteil entsteht Ihnen dadurch nicht.

Weitere Auskünfte erteilt der Bauherr Betreuer/Projektsteuerer Architekt Fachplaner.

Nur bei Vorlage eines ausreichend frankierten Rückumschlages wird Ihnen das Ergebnis der Angebotseröffnung vom Bauherrn zugesandt. E-Mail und Faxanfragen werden nicht berücksichtigt.

Mit freundlichen Grüßen

Anlagen Zutreffendes bitte ☒ ankreuzen!

BEWERBUNGSBEDINGUNGEN für die Vergabe von Bauleistungen

(zum Verbleib beim Bieter bestimmt)

-Einheitliche Fassung-

Hinweis

Der Auftraggeber verfährt nach der „Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen“ (VOB/A) in der jeweils gültigen Fassung.

1. Mitteilung von Unklarheiten in den Vergabeunterlagen
Enthalten die Vergabeunterlagen nach Auffassung des Bieters Unklarheiten, so hat der Bieter unverzüglich den Auftraggeber vor Angebotsabgabe schriftlich mittels Brief, Fax oder auf elektronische Weise (Email) darauf hinzuweisen.
2. Unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen
Angebote von Bietern, die sich im Zusammenhang mit diesem Vergabeverfahren an einer unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung beteiligen, werden ausgeschlossen.
3. Angebot
 - 3.1 Für das Angebot sind die mit der Angebotsaufforderung vom Auftraggeber übersandten Vordrucke zu verwenden. Die Verwendung selbstgefertigter Vervielfältigungen, Abschriften oder Kurzfassungen sind - ausgenommen beim Leistungsverzeichnis (vgl. Nr. 3.2)- unzulässig.
 - 3.2 Anstelle des vom Auftraggeber übersandten Leistungsverzeichnisses können selbstgefertigte Abschriften in Kurzfassungen verwendet werden, wenn der Bieter den vom Auftraggeber verfassten Wortlaut des Leistungsverzeichnisses als allein verbindlich anerkennt. Kurzfassungen müssen die Ordnungszahlen (Positionen) des vom Auftraggeber übersandten Leistungsverzeichnisses vollzählig, in der gleichen Reihenfolge und mit den gleichen Nummern enthalten; sie müssen für jede Teilleistung nacheinander die Ordnungszahl, die Menge, die Einheit, den Einheitspreis und den Gesamtbetrag, darüber hinaus den jeweiligen Kurztext sowie die dem Leistungsverzeichnis entsprechenden Zwischensummen der Leistungsabschnitte, die Angebotssumme und alle vom Auftraggeber geforderten Textergänzungen enthalten. Angebote, die diesen Bedingungen nicht entsprechen, können ausgeschlossen werden. Die Kurzfassung ist zusammen mit dem vom Auftraggeber übersandten Leistungsverzeichnis Bestandteil des Angebotes. Der Bieter ist verpflichtet, auf Anforderung des Auftraggebers vor Auftragserteilung ein vollständig ausgefülltes Leistungsverzeichnis nachzureichen.
 - 3.3 Das Angebot muss vollständig sein; unvollständige Angebote können ausgeschlossen werden. Das Angebot muss die Preise und die in den Vergabeunterlagen geforderten Erklärungen und Angaben enthalten. Änderungen des Bieters an seinen Eintragungen müssen zweifelsfrei sein; die Eintragungen müssen dokumentenecht sein.

Änderungen an den Vergabeunterlagen sind unzulässig.

Muster und Proben müssen als zum Angebot gehörig gekennzeichnet sein.

Stimmt der Gesamtbetrag einer Ordnungszahl (Position) mit dem Einheitspreis nicht überein, ist für die Wertung der Einheitspreis maßgebend.

- 3.4 Alle Preise sind in Euro, Bruchteile in vollen Cent anzugeben
Die Einheitspreise, Pauschalpreise, Verrechnungssätze usw. sind ohne Umsatzsteuer anzugeben. Der Umsatzsteuerbetrag ist unter Zugrundelegung des geltenden Steuersatzes am Schluss des Angebotes hinzuzufügen, wenn sich aus den Umständen nichts anderes ergibt.
- 3.5 Beabsichtigt der Bieter, Angaben aus seinem Angebot für die Anmeldung eines gewerblichen Schutzrechtes zu verwerten, hat er in seinem Angebot darauf hinzuweisen.
- 3.6 Wenn den Vergabeunterlagen Formblätter zur Preisaufgliederung beigelegt sind, hat der Bieter diese Formblätter auszufüllen und mit seinem Angebot abzugeben.
Die Nichtabgabe der ausgefüllten Formblätter kann dazu führen, dass das Angebot nicht berücksichtigt wird.
- 3.7 Das Angebot ist in deutscher Sprache abzufassen. Es muss mit rechtsverbindlicher Unterschrift versehen sein.
- 3.8 Angebote, die auf elektronischem Wege durch Telefax oder Email übermittelt werden, sind nicht zugelassen.
4. Änderungsvorschläge oder Nebenangebote
 - 4.1 Änderungsvorschläge oder Nebenangebote müssen auf besonderer Anlage erstellt und als solche deutlich gekennzeichnet sein.
 - 4.2 Der Bieter hat die in Änderungsvorschlägen oder Nebenangeboten enthaltenen Leistungen eindeutig und erschöpfend zu beschreiben; die Gliederung des Leistungsverzeichnisses ist, soweit möglich, beizubehalten.
Änderungsvorschläge oder Nebenangebote müssen alle Leistungen umfassen, die zu einer einwandfreien Ausführung der Bauleistung erforderlich sind. Soweit der Bieter eine Leistung anbietet, deren Ausführung nicht in den Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen oder in den Vergabesordnungen geregelt ist, hat er im Angebot entsprechende Angaben über die Ausführung und Beschaffenheit dieser Leistung zu machen.

- 4.3 Änderungsvorschläge oder Nebenangebote sind, soweit sie Teilleistungen (Positionen) des Leistungsverzeichnisses beeinflussend ändern, ersetzen, entfallen lassen und/oder zusätzlich erfordern, nach Mengensätzen und Einzelpreisen aufzugliedern (auch bei Vergütung durch Pauschalsumme).
- 4.4 Der Auftraggeber behält sich vor, Änderungsvorschläge oder Nebenangebote, die den Nr. 4.1-4.4 nicht entsprechen, von der Wertung auszuschließen.
5. Arbeitsgemeinschaften
Arbeitsgemeinschaften und Bietergemeinschaften, die sich im Auftragsfall zu einer Arbeitsgemeinschaft zusammenschließen wollen, haben mit ihrem Angebot eine von allen Mitgliedern rechtsverbindlich unterschriebene Erklärung abzugeben,
 - in der alle Mitglieder aufgeführt sind und der bevollmächtigte Vertreter bezeichnet ist,
 - die die Verpflichtung enthält, dass der bevollmächtigte Vertreter die Mitglieder gegenüber dem Auftraggeber rechtsverbindlich vertritt und dass alle Mitglieder als Gesamtschuldner haften.
6. Nachunternehmer
Beabsichtigt der Bieter, Teile der Leistung von Nachunternehmern ausführen zu lassen, muss er in seinem Angebot Art und Umfang der durch Nachunternehmer auszuführenden Leistungen angeben und die vorgesehenen Nachunternehmer benennen.
7. frei
8. frei
9. Angebotsfrist/Eröffnungstermin
- 9.1 Die Angebotsfrist läuft ab, sobald der Verhandlungsleiter im Eröffnungstermin mit der Öffnung des ersten Angebotes beginnt. Bis zum Ablauf der Angebotsfrist können Angebote schriftlich mittels Brief, Fax oder auf elektronische Weise (Email) zurückgezogen werden.
- 9.2 An dem Eröffnungstermin dürfen nur die Bieter oder ihre Bevollmächtigten teilnehmen.
10. Kosten
- 10.1 Der für die Vergabeunterlagen bezahlte Betrag wird nicht erstattet.
- 10.2 Für das Bearbeiten und Einreichen des Angebotes wird eine Entschädigung nur gewährt, wenn diese in der Aufforderung zur Angebotsabgabe ausdrücklich angegeben ist.
11. Eignungsnachweis
- 11.1 Der Bieter hat zum Nachweis seiner Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit Angaben zu machen über
 - a) seinen Umsatz in den letzten drei Jahren, der mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar ist, unter Einschluss des Anteils bei gemeinsam mit anderen Unternehmern ausgeführten Aufträgen,
 - b) die von ihm ausgeführten Leistungen in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind,
 - c) die Zahl der bei ihm in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren jahresdurchschnittlich beschäftigten Arbeitskräfte, gegebenenfalls gegliedert nach Berufsgruppen,
 - d) die ihm für die Ausführung der zu vergebenden Leistung zur Verfügung stehende technische Ausrüstung,
 - e) das von ihm für die Leitung und Aufsicht vorgesehene technische Personal,
 - f) die Eintragung in die Handwerksrolle, das Berufsregister oder das Register der Industrie- und Handelskammer seines Firmensitzes oder Wohnsitzes,
 - g) jede vom zuständigen Finanzamt vorgenommene Änderung in Bezug auf die vorgelegte Freistellungsbescheinigung (§ 48 b EstG), welche dem Auftraggeber dann unverzüglich schriftlich vorzulegen ist.
- 11.2 Auf Verlangen hat der Bieter eine Mitgliedsbescheinigung der Berufsgenossenschaft vorzulegen. Bieter, die ihren Firmensitz nicht in der Bundesrepublik Deutschland haben, haben eine Bescheinigung des für sie zuständigen Versicherungsträgers vorzulegen.
12. Mitteilungen über das Ausschreibungsergebnis
Den Bieter werden auf Anforderung nach dem Eröffnungstermin die Anzahl der Angebote und deren Endbeträge sowie die Anzahl der Änderungsvorschläge und Nebenangebote schriftlich nur bei Vorlage eines ausreichend frankierten Rückumschlages mitgeteilt. E-Mail und Faxanfragen werden nicht berücksichtigt.
Den Bieter und Bevollmächtigten steht die Einsichtnahme in die Niederschrift über den Eröffnungstermin frei.

Informationsblatt

für den Auftragnehmer zur Bauabzugsbesteuerung

Bauvorhaben / Maßnahme:

Hinweise zum Gesetz zur Eindämmung illegaler Betätigung im Baugewerbe

Jeder Auftraggeber (Unternehmer i. S. d. § 2 UStG oder juristische Person des öffentlichen Rechts) ist nach dem Gesetz zur Eindämmung illegaler Betätigung im Baugewerbe vom 30. August 2001 (BGBl. I S. 2267) verpflichtet ab dem 01.01.2002 bei Verträgen über Bauleistungen 15 % von jedem vom Auftragnehmer in Rechnung gestellten Bruttoentgelt an das für ihr Unternehmen zuständige Finanzamt abzuführen, wenn der Auftragnehmer zum Zeitpunkt der Gegenleistung (Zahlung) keine Freistellungsbescheinigung seines Finanzamtes vorlegt.

Betroffen sind alle Zahlungen, auch Abschlags- und Vorauszahlungen.

Wir bitten Sie auch in Ihrem Interesse um die rechtzeitige Vorlage einer Freistellungsbescheinigung Ihres Finanzamtes. Damit können Sie zusätzliche Verwaltungsarbeit und einen Steuerabzug vermeiden.

Der Auftragnehmer ist nach den Besonderen Vertragsbedingungen verpflichtet, dem Auftraggeber jede vom zuständigen Finanzamt vorgenommene Änderung in Bezug auf die vorgelegte Freistellungsbescheinigung (§ 48b EStG) unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Der Auftraggeber (Unternehmer i. S. d. § 2 des UStG oder juristische Person des öffentlichen Rechts) haftet gegenüber dem Finanzamt für den ordnungsgemäßen Steuerabzug.

Wenn bei der Auszahlung eines Rechnungsbetrages keine Freistellungsbescheinigung vorliegt, wird von der an Sie zu leistenden Zahlung 15 % abgezogen und an das für Ihr Unternehmen zuständige Finanzamt abgeführt. Die Höhe des Steuerabzugs wird Ihnen mitgeteilt.

Der Steuerabzug wird haushaltstechnisch wie eine Abtretung behandelt. Hierzu hat der Auftragnehmer der Vergabestelle die notwendigen Daten über das für ihn zuständige Finanzamt und seine Steuernummer mitzuteilen.

Informationsblatt

für den Auftragnehmer zur Bauleistungsversicherung

Bauvorhaben / Maßnahme:

Umfang der Entschädigung bei Schäden an noch nicht nach VOB abgenommenen Leistungen

1. Für das/die o. a. Bauvorhaben/Maßnahme wurde eine Bauleistungsversicherung nach den allgemeinen Bedingungen für die Bauwesenversicherung von Gebäudeneubauten durch Auftraggeber (ABN)-Fassung Januar 1995 zwischen dem Bistum Münster und der Ecclesia Versicherungsdienst GmbH abgeschlossen. Schadenmeldungen sind zu richten an Ecclesia Versicherungsdienst GmbH, Ecclesiastr. 1-4, 32758 Detmold, Tel. 05231/603-0, Fax: 05231/603-197, E-Mail: info@ecclesia.de, Online-Schadenanzeigen unter: <https://www.ecclesia.de/Service/Schadenanzeige>
2. Im Rahmen der Versicherung gelten zusätzlich versichert:
 - a) Feuerrestrisiko
 - b) Diebstahl der festeingebauten Teile
 - c) Glasschäden bis zum Bauende (6 Tage seit Beginn der Benutzung des gesamten Bauvorhabens)
 - d) Altbauten gegen Sachschäden (Erstrisikosumme max. 256.000,00 €)

Die Selbstbeteiligung für die Punkte a) bis c) beträgt je Schadensfall 250,00 €, bei d) je Schadensfall 500,00 €.

Nicht versichert sind z. B. Schäden an Straßen- und Grundstücksflächen sowie Schäden durch Rammarbeiten, Risse und Senkungsschäden, die die Standsicherheit des Gebäudes nicht beeinträchtigen.

Der Umfang der Entschädigung bei Schäden an noch nicht nach VOB abgenommenen Leistungen ist wie folgt festgelegt:

Der Bauleistungsversicherer unterscheidet analog zum Bauvertrag zwischen Bauherrenschäden (Auftraggeberschäden) und Unternehmerschäden (Auftragnehmerschäden). Bis zur Abnahme nach § 12 VOB, Teil B trägt der Unternehmer die Gefahr für seine Leistung.

Tritt vor der Abnahme ein Schaden an einer versicherten Bauleistung ein, die bauvertraglich noch im Risiko des ausführenden Unternehmens steht und auch nicht durch den automatischen Gefahrenübergang nach § 7 VOB, Teil B - höhere Gewalt/unabwendbarer Umstand in das Risiko des Bauherren übergeht, liegt ein Unternehmerschaden vor.

Die Behebung eines solchen Schadens ist selbstverständlich Sache des betroffenen Unternehmers im Rahmen seiner bauvertraglichen Leistungsschuld, d. h., er wäre zur kostenlosen Behebung des Schadens verpflichtet, wenn keine Bauleistungsversicherung abgeschlossen wäre.

Die Mehrwertsteuer wird nicht erstattet, weil es sich bei der Behebung eines Unternehmerschadens um keine umsatzsteuerpflichtige Mehrleistung, sondern um einen Eigenschaden aufgrund der bauvertraglichen Leistungsschuld handelt.

Die Regulierung eines Unternehmerschadens erfolgt nach § 10 der vorgenannten allgemeinen Bedingungen.

Da nach den gesetzlichen Bestimmungen ein Geschädigter keinen Gewinn an einem Schaden machen darf (Bereicherungsverbot), ersetzt der Versicherer gemäß § 10 ABN 90 % der Preise des Leistungsverzeichnisses (LV) oder auf gleicher Grundlage kalkulierter Preise, da im LV-Preis ein Anteil für Wagnis und Gewinn enthalten ist.

Konsequenterweise hat der Unternehmer in solch einem Schadensfall auch die vertraglich vereinbarte Selbstbeteiligung zu tragen, da er als mitversicherter Unternehmer nicht besser gestellt werden kann, als der Versicherungsnehmer selbst.

Angebot

Bauvorhaben/Maßnahme:
Bauherr:
Betreuer/Projektsteuerer:
Architekt:
Fachplaner:
Angebot für:
Voraussichtliche Ausführungszeit vom: bis:
Zuschlagsfrist endet am:

Öffentliche Ausschreibung

Beschränkte Ausschreibung

Freihändige Vergabe

Die Öffnung der Angebote findet statt:

am:	Uhrzeit:	Ort:

1. Ich/Wir biete/n die Ausführung der beschriebenen Leistung zu den von mir/uns eingesetzten Preisen an.
An mein/unser Angebot halte/n ich mich/wir uns bis zum Ablauf der Zuschlagsfrist gebunden.

	Vom Bieter auszufüllen	geprüfte Angebotssumme
1.1 Angebotssumme netto	€	€
1.2 % Mehrwertsteuer	€	€
1.3 Angebotssumme brutto	€	€
1.4 Begleitschreiben	ja nein	
1.5 Anmerkungen		
1.6 Lt. VOB A § 16 nur Nachlass		
1.7 Preisnachlässe mit Zahlungsfrist werden nicht berücksichtigt !		

2. Meinem/Unserem Angebot liegen folgende Bedingungen zugrunde:

- 2.1 die Besonderen Vertragsbedingungen (B) BVB,
- 2.2 die in der Leistungsbeschreibung angegebenen Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen,
- 2.3 die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B),
- 2.4 die Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen für Bauleistungen (VOB/C).

Zutreffendes bitte ☒ ankreuzen!

3. Ich bin/Wir sind

Mitglied der Berufsgenossenschaft:

Nr.: seit:

Bieter, die ihren Firmensitz nicht in der Bundesrepublik Deutschland haben, geben den für sie zuständigen Versicherungsträger an.

4. Ich/Wir erkläre/n, dass ich/wir meinen/unseren gesetzlichen Verpflichtungen zur Zahlung der Steuern und Sozialabgaben nachgekommen bin/sind und die gewerblichen Voraussetzungen für die Ausführung der angebotenen Leistungen erfüllen.

5. Ich/Wir gehöre/n zum/zur/zu

Handwerk

Industrie

Handel

Versorg. Untern.

Sonstigen

6. Ich/Wir sind ein ausländisches Unternehmen aus einem

6.1 EG-Staat (Bitte nat. Kfz.-Kennz. eintragen)

6.2 anderen Staat:

7. Ich/Wir beabsichtige/n,

keine Leistungen an Nachunternehmer zu übertragen.

folgende Leistungen an Nachunternehmer zu übertragen:

.....

8. Ich bin mir/Wir sind uns bewusst, dass eine wissentlich falsche Erklärung zu Nr. 3, 4 oder 5 meinen/unseren Ausschluss von Auftragserteilungen zur Folge haben kann.

Der Bieter:

.....
Ort: Datum: Stempel und rechtsverbindliche Unterschrift

Wird das Angebotsschreiben nicht rechtsverbindlich unterschrieben, kann das Angebot nicht gewertet werden.

Auch für bei Aufforderung zur Angebotsabgabe in digitaler Form zur Verfügung gestellte Unterlagen gilt zur Vorlage im Eröffnungstermin die Printform mit Stempel und rechtsverbindlicher Unterschrift. Digital -auch fristgerecht- eingereichte Angebote werden beim Eröffnungstermin nicht berücksichtigt.

Weitere Auskünfte erteilt der

Bauherr

Betreuer/Projektsteuerer

Architekt

Fachplaner.

Anlagen:

a) Besondere Vertragsbedingungen

b) Leistungsbeschreibung

c) Pläne/Zeichnungen

d)

Zutreffendes bitte ☒ ankreuzen!

Bauvorhaben/Maßnahme:

Bauherr:

Betreuer/Projektsteuerer:

Architekt:

Fachplaner:

Angebot für:

Besondere Vertragsbedingungen

Die §§ beziehen sich auf die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B), in der jeweils gültigen Fassung. Soweit sich ergeben sollte, dass aufgrund der gesetzlichen Regelungen der §§ 650a-h BGB nach den Regelungen des § 307 Abs. 1 und 2 BGB die VOB/B in der geltenden Fassung insgesamt unwirksam ist, treten an ihre Stelle die Regelungen des geltenden Rechts.

1. Objekt-/Bauüberwachung (§ 4 Nr. 1)

1.1 Die Objekt-/Bauüberwachung obliegt dem/den:

.....
Architekten / Fachplaner(n)

1.2 Anordnungen Dritter dürfen nicht befolgt werden.

2. Dem Auftragnehmer werden unentgeltlich zur Benutzung überlassen (§ 4 Nr. 4):

2.1 Lager- und Arbeitsplätze:

.....
Etwa darüber hinaus erforderliche Lager- und Arbeitsplätze hat der Auftragnehmer zu beschaffen; die Kosten sind durch die Vertragspreise abgegolten.

2.2 Verkehrswege innerhalb des Baugeländes:

2.3 Wasseranschlüsse:

2.4 Stromanschlüsse:

2.5 Sonstige Anschlüsse:

.....
Kosten des Verbrauchs (zu den Nr. 2.3 - 2.5):

Die vom Auftragnehmer zu erstattenden Kosten des Verbrauchs (§ 4 Nr. 4 Pkt.3 Satz 2) werden durch Messungen ermittelt, soweit nicht in Nr. 10 etwas anderes vereinbart ist.

Die Arbeiten in genutzten baulichen Anlagen hat sich der Auftragnehmer mit der Hausverwaltung in Verbindung zu setzen und eine Erstattungsregelung zu treffen.

3. Ausführungsfristen (§ 5)

3.1 Mit der Ausführung ist zu beginnen

unverzüglich nach schriftlicher Erteilung des Auftrages.

innerhalb von 12 Tagen nach Zugang der Aufforderung durch den Auftraggeber (§ 5 Nr. 2) ; die Aufforderung wird Ihnen voraussichtlich amzugehen.

entsprechend dem beigegeführten Terminplan.

3.2 Die Leistung ist innerhalb von Werktagen nach dem vereinbarten Beginn der Ausführung fertigzustellen.

3.3 Folgende Fristen sind Vertragsfristen:

.....
.....

- 3.4 Der Auftraggeber behält sich vor, im Auftragsschreiben das Ende der Ausführungsfrist und etwaige Einzelfristen datumsmäßig festzulegen.
4. Vertragsstrafe (§ 11)
- 4.1 Der Auftragnehmer hat bei verschuldeter Überschreitung der Fertigstellungsfrist als Vertragsstrafe für jeden Werktag der Verspätung 0,3 v. H. des Endbetrages der Abrechnungssumme zu zahlen.
- 4.2 Die Vertragsstrafe wird auf insgesamt 5 v.H. der Abrechnungssumme begrenzt.
5. Abrechnungen (§ 14)
- Alle Rechnungen sind beim Bauherrn einfach einzureichen und einfach zur Prüfung beim dem/den Architekten / Fachplaner(n) (Mengenberechnungen, Abrechnungszeichnungen, Handskizzen, Stundenlohnachweise u.a. einfach).
6. Sicherheitsleistung (§ 17)
- 6.1 Bei Abschlagszahlungen werden 5 v. H. des Rechnungsbetrages als Sicherheit einbehalten.
- 6.2 Als Sicherheit für die Vertragserfüllung hat der Auftragnehmer eine Bürgschaft nach dem Formblatt des BGV < BGV-MS-640-01/04(B)VEB > in Höhe von 5 v. H. der Auftragssumme einschließlich etwaiger Nachträge zu stellen. Für diesen Fall entfällt der Sicherheitseinbehalt bei Abschlagszahlungen nach Nr. 6.1. Ist in Satz 1 kein v. H.-Satz angegeben, entfällt die Vertragserfüllungsbürgschaft.
- 6.3 Als Sicherheit für die Mängelansprüche werden 5 v.H. der festgestellten Abrechnungssumme einbehalten, solange keine Mängelbeseitigungsbürgschaft vorliegt. Satz 1 gilt nicht, wenn die Abrechnungssumme unter 50.000,00 € liegt.
- 6.4 Nach Feststellung der Abrechnungssumme und Abnahme der Leistungen hat der Auftragnehmer Sicherheit durch eine Mängelbeseitigungsbürgschaft nach dem Formblatt des BGV < BGV-MS-640-03/13(B)MBB in Höhe von 5 v.H. der festgestellten Abrechnungssumme zu stellen.
- 7.-9. frei
10. Weitere Vertragsbedingungen
- 10.1 Die Mängelansprüche bestimmen sich nach § 13 VOB/B mit nachstehenden Verjährungsfristen:
Für Arbeiten an einem Grundstück werden 2 Jahre vereinbart. Für Arbeiten an einem Bauwerk 5 Jahre, für maschinelle, elektrotechnische oder elektronische Anlagen oder Teile werden 4 Jahre mit Wartung und 2 Jahre ohne Wartung vereinbart. Dieses gilt ebenso für Feuerungsanlagen.
Eine Mängelbeseitigungsbürgschaft ist für den Zeitraum der vorgenannten Verjährungsfristen zu hinterlegen.
- 10.2 Bauleistungs-/Bauwesenversicherung:
Für das Bauvorhaben schließt der Auftraggeber
keine Bauleistungsversicherung ab.
eine Bauleistungsversicherung ab.

Für den Fall, dass eine Bauleistungsversicherung abgeschlossen wird, trägt der Auftraggeber die Kosten der Versicherung. Die Leistungen der Versicherung ergeben sich aus den Vertragsbedingungen, die vom Auftraggeber mit der Angebotsanforderung zur Verfügung gestellt werden. Die hierdurch nicht abgedeckten Risiken sind vom Auftragnehmer zu tragen. Siehe hierzu das Informationsblatt Bauleistungsversicherung < BGV-MS-640-07/16-(B)BLV>.
- 10.3 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, jede vom zuständigen Finanzamt vorgenommene Änderung in Bezug auf die vorgelegte Freistellungsbescheinigung (§ 48 b EStG) dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- 10.4 Die Schuttbeseitigung hat mindestens wöchentlich oder nach Anordnung der Bauleitung des Auftraggebers zu erfolgen. Sie schließt die Abfuhr und die damit verbundenen Kosten ein. Kommt der Auftragnehmer trotz Anordnung des Auftraggebers seiner Verpflichtung nicht nach, ist der Auftraggeber ohne weitere Benachrichtigung zur Ausführung der Arbeiten auf Kosten des Auftragnehmers berechtigt.
- 10.5 Mehr- und Sonderkosten für evtl. erschwerte Montagebedingungen, die Einbringung der zu installieren- den Anlagenteile, Stellung von Montagegerüsten, Hub- und Kranfahrzeuge usw. jeglicher Art und Höhe, sind einzukalkulieren. Eine nicht im Vertrag vorgesehene Leistung ist vor Beginn der Ausführung dem AG anzukündigen, sonst besteht kein Anspruch auf eine Vergütung.
- 10.6

Zutreffendes bitte ☒ ankreuzen!

Bürgschaftsurkunde

Der Auftragnehmer

Name und Sitz

und

der Auftraggeber

letztlich vertreten durch

haben folgenden Vertrag geschlossen:

Nr. des Auftragsschreibens/Vertrages

Datum

Bezeichnung der Leistung

Nach den Bedingungen dieses Vertrages hat der Auftragnehmer als Sicherheit für die Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen aus dem Vertrag, insbesondere für die vertragsgemäße Ausführung der Leistung einschließlich der Abrechnung, Schadensersatz sowie für die Erstattung von Überzahlungen einschließlich der Zinsen dem Auftraggeber eine Bürgschaft zu stellen.

Der Bürge

Name und Anschrift

übernimmt hiermit für den Auftragnehmer die selbstschuldnerische Bürgschaft nach deutschem Recht und verpflichtet sich, jeden Betrag bis zu einer Gesamthöhe von

Betrag

€

Betrag in Worten

Euro

an den Auftraggeber zu zahlen.

Auf die Einrede der Anfechtung sowie der Vorklage gemäß §§ 770, 771 BGB wird verzichtet.

Die Bürgschaft ist unbefristet; sie erlischt mit der Rückgabe dieser Bürgschaftsurkunde.

Gerichtsstand ist der Sitz der zur Prozessvertretung des Auftraggebers zuständigen Stelle.

Ort, Datum

Unterschriften:

.....

.....

Bürgschaftsurkunde

Der Auftragnehmer

Name und Sitz

und

der Auftraggeber

letztlich vertreten durch

haben folgenden Vertrag geschlossen:

Nr. des Auftragschreibens/Vertrages

Datum

Bezeichnung der Leistung

Nach den Bedingungen dieses Vertrages hat der Auftragnehmer als Sicherheit für die Erfüllung der Ansprüche auf Mängelbeseitigung einschließlich Schadensersatz und für die Erstattung von Überzahlungen einschließlich der Zinsen dem Auftraggeber eine Bürgschaft zu stellen.

Der Bürge

Name und Anschrift

übernimmt hiermit für den Auftragnehmer die selbstschuldnerische Bürgschaft nach deutschem Recht und verpflichtet sich, jeden Betrag bis zu einer Gesamthöhe von

Betrag

€

Betrag in Worten

Euro

an den Auftraggeber zu zahlen.

Auf die Einrede der Anfechtung sowie der Vorklage gemäß §§ 770, 771 BGB wird verzichtet.

Die Bürgschaft ist unbefristet; sie erlischt mit der Rückgabe dieser Bürgschaftsurkunde.

Gerichtsstand ist der Sitz der zur Prozessvertretung des Auftraggebers zuständigen Stelle.

Ort, Datum

Unterschriften: